

Abschrift

2 D 881/1938

In Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Kaufmann H. []
G. [], geboren am [] in Berlin-Schöne-
berg, in Berlin, Rosenheimerstr. 11,
wegen Rassenschande

hat das Reichsgericht, 2. Strafsenat, in der Sitzung vom
24. April 1939, an der teilgenommen haben
als Richter:

der Senatspräsident Vogt
und die Reichsgerichtsräte Dr. Klimmer, Dr. Full,
Dr. Kutzner, Dr. Rittweger,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Oberstaatsanwalt Ebel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Günzel,

auf die Revision der Staatsanwaltschaft nach mündlicher
Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in B e r l i n vom 24. September 1938
wird nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben.
Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vor-
instanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

G r ü n d e

Der jüdische Angeklagte unterhielt mit der deutschblütigen Staatsangehörigen E□, die der Gewerbsunsucht nachgeht, Beziehungen in der Weise, daß er sie gegen Entgelt veranlaßte, in ihrem Zimmer völlig nackt oder nacheinander mit verschiedenen Hemdhosen bekleidet unter Hin- und Herbiegen ihres Körpers vor ihm auf- und abzugehen. Die Strafkammer hat ihn von der Anklage der fortgesetzten vollendeten Rassenschande freigesprochen.

Ein Eingehen auf die verfahrensrechtlichen Rügen der Staatsanwaltschaft erübrigt sich, da das Urteil aus sachlich-rechtlichen Gründen nicht aufrechterhalten werden kann. Der „Geschlechtsverkehr“ i. S. des § 11 der 1. Ausf. VO. zum BlutSchG umfaßt außer dem Beischlaf auch alle geschlechtlichen Betätigungen (Handlungen oder Unterlassungen), die nach Art ihrer Vornahme dazu bestimmt sind, an Stelle des Beischlafs der Befriedigung des Geschlechtstriebes mindestens des einen Teiles zu dienen (RGSt Bd. 70 S. 375, Bd. 71 S. 7). Die Strafkammer hält es vorliegendenfalls nicht für nachgewiesen, daß der Angeklagte sich bei seinem Tun geschlechtlich befriedigen wollte. Im Urteil wird aber andererseits ausgeführt, möglicherweise habe dem Angeklagten das, was er getan habe, „psychisch genügt“ und er habe „daran Freude gehabt“. Im Anschluß daran erörtert die Strafkammer die Möglichkeit, daß der Angeklagte bei dem Anblick des Körpers der E□ einen Samenerguß nach Art einer Pollution gehabt habe, und stellt dann darauf ab, daß ein solcher Samenerguß bei dem Angeklagten nicht nachzuweisen sei. Diese Ausführungen erscheinen untereinander nicht frei von Widerspruch und sind daher rechtlich zu beanstanden. Die Strafkammer hat bei den zuletzt wiedergegebenen Urteilsangaben möglicherweise außer acht gelassen, daß es rechtlich unerheblich ist, ob eine Befriedigung wirklich erreicht worden ist. Selbst wenn ein solcher Erfolg nicht eingetreten ist, kann die Rassenschande vollendet sein. Für Ersatzhandlungen, die der Befriedigung des Geschlechtstriebes dienen sollen, reicht strafrechtlich die Vornahme dieser Handlungen aus. Dabei ist zu beachten, daß gewisse Handlungen bei natürlicher Betrachtungsweise schon nach der äußeren Art ihrer Vornahme zur Befriedigung des Geschlechtstriebes bestimmt sind und ohne weiteres den Begriff des Geschlechtsverkehrs erfüllen. In solchen Fällen kommt es auf die

die Angabe des Täters, was er mit seinem Tun bezweckt hat, insbesondere etwa, daß er sich nicht habe geschlechtlich befriedigen, sondern höchstens erregen oder anregen wollen, nicht an. Der Senat verweist wegen der vorstehenden Grundsätze auf sein Urteil vom 2. Februar 1939 (RGSt Bd. 73 S. 94). Die Strafkammer muß in der neuen Verhandlung unter diesen Gesichtspunkten nochmals prüfen, ob sich der Angeklagte der Rassenschande schuldig gemacht hat. Dabei kann es z. B. in tatsächlicher Hinsicht auch von Bedeutung sein, ob etwa der Angeklagte vor Erlaß des Blutschutzgesetzes in dem von der Vermieterin K [] unterhaltenen Bordell, in dem die E [] Unterkunft gefunden hat, mit anderen Frauen auf normale Weise den Geschlechtsverkehr ausgeübt hat. Daß es zu keiner Berührung des Körpers der E [] gekommen ist, schließt die Annahme eines Geschlechtsverkehrs nicht aus; wegen der Einzelheiten wird auf das vorangeführte Urteil Bezug genommen.

Die Entscheidung entspricht im Ergebnis dem Antrage des Oberreichsanwalts.

gez. Vogt

Klimmer

Dr. Full

Kutzner

Rittweger
